



Arbeitshilfe zum Thema Flucht und Migration



Anspruch auf Flüchtlingsstatus statt subsidiärem Schutz für syrische Wehrdienstverweigerer?

Handreichung zum Verfahren für syrische Staatsangehörige nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 19.11.2020, Az.: C-238/19

DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND GESAMTVERBAND e. V. | www.paritaet.org



Inhalt

Vorwort		1
A.	Änderung der Rechtsprechung für syrische Staatsangehörige	2
	I. Rückblick: Die Rechtslage vor der Entscheidung des EuGH	2
	II. Die Entscheidung des EuGH vom 19.11.2020	3
В.	Antragsbeispiele für mögliche Fallkonstellationen	4
	I. Personen, die bereits subsidiären Schutz erhalten haben und deren Bescheid bestandskräftig geworden ist	4
	II. Personen, die einen Asylantrag gestellt haben und die noch keine Entscheidung erhalten haben	6
	III. Personen, die nach Asylantragstellung einen Bescheid erhalten haben, mit dem der subsidiäre Schutz zuerkannt wurde, der Flüchtlingsschutz jedoch abgelehnt und die hierauf eine Klage erhoben haben, über die das Verwaltungsgericht noch nicht entschieden hat	7
	IV. Personen, deren Antrag auf Zuerkennung von Flüchtlingsschutz abgelehnt wurde, die hiergegen erfolglos beim VG geklagt haben und die gegen das ablehnende Urteil des VG einen Antrag beim Oberverwaltungsgericht auf Zulassung der Berufung gestellt haben	8
	V. Personen, die im Begriff sind, einen Asylantrag zu stellen (Asylerstantrag)	9
	VI. Personen, für die ein Aufenthaltsrecht gemäß §§ 22, 23 AufenthG besteht oder für die Abschiebungsverbote gemäß §§ 60 V, VII S. 1 AufenthG festgestellt wurden und die demzufolge einen Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG haben	9

Impressum

Herausgeber:

Der Paritätische Gesamtverband Oranienburger Str. 13-14 D-10178 Berlin

Telefon +49 (0)30 24636-0 Telefax +49 (0 30 24636-110

E-Mail: info@paritaet.org Internet: www.paritaet.org

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Dr. Ulrich Schneider

1. Auflage, Januar 2021

Autorin:

Rechtsanwältin Oda Jentsch

Redaktion:

Kerstin Becker, Der Paritätische Gesamtverband Holger Spöhr, Der Paritätische Berlin

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Titelbild:

© 360andmore – Adobe Stock





Vorwort

Am 19. November 2020 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass einem syrischen Wehrdienstverweigerer, der in Deutschland einen Asylantrag gestellt hatte, zu Unrecht lediglich der subsidiäre Schutz zuerkannt wurde. Ihm hätte stattdessen der Flüchtlingsschutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gewährt werden müssen.

Welche Folgen hat diese Entscheidung für die Beratungspraxis? Was muss bei neuen Asylanträgen beachtet werden? Und was sind die Vorausset-

zungen für einen Asylfolgeantrag? Hier muss vor allem die Antragsfrist (19. Februar 2021) beachtet werden!

ANTRAGSFRIST 19. Februar 2021

Die vorliegende Arbeitshilfe der Rechtsanwältin Oda Jentsch soll dabei helfen, diese Fragen in der Beratungspraxis besser beantworten zu können. Wir danken der Autorin ganz herzlich!

Kerstin Becker, Der Paritätische Gesamtverband Holger Spöhr, Der Paritätische Berlin In dieser Handreichung soll ein Überblick über die Änderung durch die <u>Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 19.11.2020 (Az.: C-238/19)</u> gegeben werden.

In **Teil A** ist hierzu eine Einordnung der Rechtslage vor und nach dieser Rechtsprechung enthalten.

In **Teil B** führen wir die unterschiedlichen Fallkonstellationen auf, für die sich Änderungen ergeben könnten und zeigen auf, was in der jeweiligen Situation gegebenenfalls zu tun ist.



A. Änderung der Rechtsprechung für syrische Staatsangehörige

Der Anlass für diese Handreichung ist eine Entscheidung des EuGH vom 19.11.2020 (C-238/19). Diese Entscheidung erging aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des Verwaltungsgerichts Hannover (VG Hannover) vom 7.3.2020 (Az.: 4 A 3526/17).

Im Folgenden wird ein kurzer Rückblick zur rechtlichen Situation syrischer Staatsangehöriger vor der Entscheidung des EuGH gegeben (I.), weiter stellen wir das Urteil des EuGH zusammengefasst vor (II.).

I. Rückblick: Die Rechtslage vor der Entscheidung des EuGH

Nachdem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Verlauf des Jahres 2015 Geflüchteten aus Syrien vornehmlich den Flüchtlingsschutz gewährt hatte, wird syrischen Antragsteller*innen seit Anfang 2016 in der Regel lediglich der subsidiäre Schutz zuerkannt. Dies wirkt sich nachteilig aus auf die Dauer der Gültigkeit des Aufenthaltstitels, auf den Familiennachzug, auf die Erlangung eines unbefristeten Aufenthaltsrechts sowie auf die Pflicht, einen Pass des Herkunftslandes vorzulegen.

Aus diesem Grund erhoben viele Betroffene Klagen gegen die Bescheide des BAMF, mit dem Ziel, den Aufenthaltsstatus zu verbessern und die Flüchtlingsanerkennung zu erhalten (sog. "Aufstockerklagen"). Im Rahmen dieser Klagen wurden verschiedene Gründe für das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft vorgebracht. Hier soll es nur um den jetzt durch den EuGH beurteilten Grund gehen, nämlich den der Wehrdienstentziehung.

Während die Verwaltungsgerichte noch vielerorts entschieden, dass u.a. aufgrund der Wehrdienstentziehung Flüchtlingsschutz zu gewähren sei, wurde auf Ebene der Oberverwaltungsgerichte die Frage in Bezug auf die Wehrdienstentziehung uneinheitlich beantwortet. Einige hatten bestätigt, dass für Wehrdienstverweigerer, Reservisten und Deserteure die Flüchtlingseigenschaft festzustellen sei, weil ihnen hierdurch vom syrischen Regime eine oppositionelle Haltung zugeschrieben

werde, die einen Verfolgungsgrund darstelle (VGH Bayern, VGH Hessen, OVG Mecklenburg-Vorpommern, OVG Sachsen und OVG Thüringen).

Andere OVGs gingen im Gegensatz dazu davon aus, dass eine Person, die sich dem Wehrdienst entzogen hatte, im Fall der Rückkehr zwar bestraft, jedoch erneut rekrutiert würde, was dafür spreche, dass man in dieser Person keinen politischen Gegner sehe (OVG Berlin-Brandenburg, OVG NRW, OVG Saarland).

Das VG Hannover hatte dem EuGH fünf grundsätzliche Fragen vorgelegt und um deren Klärung gebeten. Diese stehen alle im Zusammenhang damit, ob eine Person, die sich in Syrien dem Militärdienst entzogen hat, in Deutschland aus diesem Grund gemäß § 3 AsylG als Flüchtling anzuerkennen ist.

Die durch das VG Hannover vorgelegten Fragen betreffen die Auslegung des Art. 9 Abs. 2 Bst. e der Qualifikationsrichtlinie 2011/95 EU (QRL). Diese Norm wurde im deutschen Recht in § 3 a Abs. 2 Nr. 5 AsylG umgesetzt. Darin ist geregelt, dass eine Verfolgungshandlung vorliegt bei einer Strafverfolgung oder Bestrafung wegen der Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, in dem der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklausel des § 3 Abs. 2 AsylG fallen. Dies sind Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit.



II. Die Entscheidung des EuGH vom 19.11.2020

Kurz zusammengefasst beantwortet der EuGH die fünf vom VG Hannover aufgeworfenen Fragen wie folgt:

Frage 1.: Ist Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie 2011/95 dahin gehend auszulegen, dass eine "Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt" nicht erfordert, dass die betroffene Person sich in einem formalisierten Verweigerungsverfahren dem Militärdienst verweigert hat, wenn das Recht des Herkunftsstaats ein Recht auf Militärdienstverweigerung nicht vorsieht?

Frage 2.: Wenn die Frage 1 zu bejahen ist: Schützt Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie 2011/95 auch Personen, die sich nach Ablauf der Zurückstellung vom Militärdienst der Militärverwaltung des Herkunftsstaats nicht zur Verfügung stellen und sich der zwangsweisen Heranziehung durch Flucht entziehen?

Antwort auf Frage 1./2.: Art. 9 Abs. 2 Bst. e QRL (Anm.: Umgesetzt in § 3 a Abs. 2 Nr. 5 AsylG) ist so auszulegen, dass dann, wenn es in einem Staat kein formales Verfahren zur Verweigerung des Militärdienstes gibt, die Verweigerung im Sinn der Vorschrift auch ohne ein solches formalisiertes Verweigerungsverfahren festgestellt werden kann, also auch in Fällen, in denen der Betroffene aus dem Herkunftsland geflüchtet ist, ohne sich der Militärverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Frage 3.: Wenn die Frage zu 2 zu bejahen ist: Ist Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie 2011/95 dahin gehend auszulegen, dass für einen Wehrpflichtigen, der seinen künftigen militärischen Einsatzbereich nicht kennt, der Militärdienst allein deshalb unmittelbar oder mittelbar "Verbrechen oder Handlungen, die unter den Anwendungsbereich der Ausschlussklauseln des Art. 12 Abs. 2 fallen, umfassen würde", weil die Streitkräfte seines Herkunftsstaats wiederholt und systematisch solche Verbrechen oder Handlungen unter Einsatz von Wehrpflichtigen begehen?

Antwort auf Frage 3.: Auch wenn Wehrpflichtige ihren künftigen Einsatzbereich nicht kennen, ist davon auszugehen, dass sie der Gefahr der Begehung von Kriegsverbrechen ausgesetzt sind, wenn die Armee insgesamt wiederholt und systematisch Kriegsverbrechen unter Einsatz von Wehrpflichtigen begeht.

Der EuGH führt aus, dass im syrischen Bürgerkrieg in Anbetracht der aus Sicht des Gerichts ausführlich dokumentierten, wiederholten und systematischen Begehung von Kriegsverbrechen durch die syrische Armee einschließlich Einheiten, die aus Wehrpflichtigen bestehen, die Wahrscheinlichkeit, dass ein Wehrpflichtiger unabhängig von seinem Einsatzgebiet dazu veranlasst wird, unmittelbar oder mittelbar an der Begehung der betreffenden Verbrechen teilzunehmen, sehr hoch sei.

Frage 4.: Ist Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95 dahin gehend auszulegen, dass auch im Falle einer Verfolgung nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. e dieser Richtlinie gemäß deren Art. 2 Buchst. d eine Verknüpfung zwischen den in Art. 10 der Richtlinie 2011/95 genannten Gründen und den in Art. 9 Abs. 1 und 2 dieser Richtlinie als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen bestehen muss?

Antwort auf Frage 4. Eine kausale Verknüpfung zwischen der Verfolgungshandlung und dem Verfolgungsgrund ist auch bei Verfolgungshandlungen gemäß § 3 a Abs. 2 Nr. 5 AsylG eine Voraussetzung.

Frage 5.: Für den Fall, dass die Frage 4 zu bejahen ist: Ist die Verknüpfung im Sinne von Art. 9 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 2011/95 zwischen der Verfolgung wegen Strafverfolgung oder Bestrafung der Verweigerung des Militärdienstes und dem Verfolgungsgrund bereits dann gegeben, wenn Strafverfolgung oder Bestrafung an die Verweigerung anknüpfen?

Antwort auf Frage 5. Wenn eine Strafverfolgung aufgrund der Verweigerung des Militärdienstes erfolgt, spricht eine starke Vermutung dafür, dass die Verweigerung des Militärdienstes unter den in Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie genannten Voraussetzungen mit einem Verfolgungsgrund (Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung o. Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe) in Zusammenhang steht. Es ist dann Sache der zuständigen nationalen Behörden, in Anbetracht sämtlicher in Rede stehender Umstände die Plausibilität dieser Verknüpfung zu prüfen.



B. Antragsbeispiele für mögliche Fallkonstellationen

Im Folgenden werden unter Punkt I. bis VI. beispielhafte Antragsvorlagen für verschiedene Fallkonstellationen dargestellt, die von der Rechtsprechung in unterschiedlicher Form betroffen sein können. Die rot markierten Stellen sollen darauf hinweisen, dass hier die Einordnung des Einzelfalls erfolgen und geprüft werden muss, ob und inwiefern die hier genannten Grundlagen auf den jeweiligen Einzelfall anwendbar sind. Die vorliegenden Muster sollen eine Erleichterung in der Beratungspraxis darstellen, können aber die sorgfältige Einzelfallprüfung nicht ersetzen. Im Zweifel sollte anwaltliche Unterstützung hinzugezogen werden.

I. Personen, die bereits subsidiären Schutz erhalten haben und deren Bescheid bestandskräftig geworden ist

In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, einen Asylfolgeantrag gemäß § 71 AsylG iVm § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG zu stellen.

Wer sollte einen Folgeantrag stellen?

Jede Person, die befürchtet, zum Wehrdienst als Wehrpflichtiger oder als Rekrut herangezogen zu werden, kann einen Folgeantrag stellen.

Zeitpunkt der befürchteten Heranziehung kann sowohl der Zeitpunkt der Flucht als auch ein späterer Zeitpunkt sein. Auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt die Gefahr der Heranziehung nicht mehr besteht, wohl aber eine Bestrafung wegen der Verweigerung des Wehrdienstes, kommt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus diesem Grund in Frage.

Neben der größeren Sicherheit, die der Flüchtlingsschutz im Falle eines Widerrufsverfahrens bietet, dürfte in der Praxis auch die Frage des Familiennachzugs eine Rolle spielen, da dieser für subsidiär Geschützte nach wie vor nur im Rahmen einer Kontingentlösung nach § 36a AufenthG möglich ist. Insbesondere das Erfordernis der Beschaffung eines syrischen Reisepasses ist für viele Geflüchtete ein Problem, das sich Personen, die als Flüchtlinge anerkannt wurden, wegen der Ausstellung eines Reiseausweises für diese Personengruppe nicht stellt Letztlich muss in jedem Einzelfall zusammen mit den Betroffenen entschieden werden, ob ein Asylfolgeantrag gestellt werden soll.

Kurzübersicht Asylfolgeantrag

1. Zulässigkeit

a. Ein Asylfolgeantrag ist möglich, wenn sich die Rechtslagenachträglichzugunstendes Betroffenen geändert hat, § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG i.V.m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG. Eine veränderte Rechtslage kann auch durch eine Entscheidung des EuGH eingetreten sein, so dass diese Vorschrift hier anwendbar ist.

Argument: EuGH, Urteil vom 14.5.2020, Az.: C-924/19 PPU:

Ein Folgeantrag ist danach zulässig, wenn er sich auf die Rechtsprechung des EuGH stützt und wenn mit dieser Rechtsprechung entschieden wurde, dass die Ablehnung des Asylerstantrags unionsrechtswidrig war. Mit der Entscheidung des EuGH ist eine "neue Erkenntnis" als Grund für die Zulässigkeit des Folgeantrags im Sinne der Verfahrensrichtlinie (Art. 33 Abs. 2 d RL 2013/32/EU) gegeben. Gemeinschaftsrechtskonform ist § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG somit so auszulegen, dass in der EuGH-Rechtsprechung eine geänderte Rechtslage zu sehen ist.

b. Die Voraussetzung einer geänderten Rechtslage gemäß § 71 Abs. 1 AsylG iVm § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist vorliegend gegeben.





Zuvor wurde der Antrag abgelehnt, u.a. gestützt auf den Grund,

- dass die Verweigerung des Wehrdienstes nicht als Verfolgungshandlung im Sinn des § 3 a Abs. 2 Nr. 5 AsylG anzusehen sei bzw.
- dass die Verweigerung nicht mit einem Verfolgungsgrund verknüpft war bzw.
- dass ein Verfolgungsgrund nicht vorliege.

Zu dieser Frage hat der EuGH demgegenüber festgestellt, dass

- s.o. unter A II Punkte 1 bis 5 oder
- einfacher Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH

Durch die Auslegungsvorgaben des EuGH ergibt sich eine Änderung zugunsten des Betroffenen, denn die Möglichkeit besteht, dass hierdurch die von ihm vorgetragenen Gründe dazu führen, dass die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird.

- c. Frist: 3 Monate ab Kenntnis der geänderten Rechtslage: Der Antrag sollte bis spätestens **19.2.2020** gestellt werden.
- d. Form: Der Folgeantrag ist gem. § 71 Abs. 2 AsylG in der Regel persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen. Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens ist laut Mitteilung des BAMF jedoch zumindest bis zum 31. Januar 2021 auch die schriftliche Antragstellung möglich.

2. Begründetheit

Der Antrag ist begründet, denn die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 ff. AsylG für den Antragsteller liegen vor.

Durch die Entziehung vom Wehrdienst ist vorliegend eine Verfolgungshandlung gemäß § 3 a Abs. 2 Nr. 5 AsylG gegeben. Ferner liegt einer der in § 3 b Abs. 1 AsylG genannten Gründe vor. Darüber hinaus wird dem Antragsteller gemäß § 3 b Abs. 2 AsylG einer dieser Gründe durch das syrische Regime zugeschrieben. Schließlich stehen beide, Verfolgungshandlung und

Verfolgungsgrund, in einem kausalen Zusammenhang, § 3 a Abs. 3 AsylG.

a. Verfolgungshandlung

Wie sich aus dem Vortrag des Antragstellers ergibt, hat dieser sich durch Flucht dem Wehrdienst entzogen.

Laut EuGH (Rn. 37) war im Kontext des syrischen Bürgerkriegs zum Zeitpunkt der Flucht in dem der Entscheidung des EuGH zugrunde liegenden Fall (2017) aufgrund der dokumentierten, wiederholten und systematischen Begehung von Kriegsverbrechen durch die syrische Armee einschließlich Einheiten, die aus Wehrpflichtigen bestehen, die Wahrscheinlichkeit, zu Kriegsverbrechen veranlasst zu werden, sehr hoch.

- (1) Vorliegend erfolgte die Flucht des Antragstellers ebenfalls in diesem Zeitraum. Somit kann auch vorliegend mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass eine Verfolgungshandlung vorliegt.
- (2) Vorliegend erfolgte die Flucht des Antragstellers zum Zeitpunkt.... Auch zu diesem Zeitpunkt liegen Berichte vor, in denen die Begehung von Kriegsverbrechen durch die syrische Armee dokumentiert werden (ggf. weiter vortragen).
- b. Verfolgungsgrund und kausale Verknüpfung

Vorliegend hat der Antragsteller vorgetragen,

- (1) entweder: Wiedergabe des Vortrags: Motiv ggf. politische Überzeugung gegenüber dem Regime Assad, ggf. religiöse Gründe
- (2) oder: Gründe und Umstände zur Entziehung vom Wehrdienst/ Verweigerung sowie befürchteter Folgen nennen, die bislang noch nicht vorgetragen wurden und Angabe von Gründen, warum hierzu erst jetzt genauer vorgetragen wird

ggf zu (2): Die ergänzenden Angaben sind zu berücksichtigen: Es besteht eine Prüfpflicht der Behörde zur Plausibilität des Bestehens einer Verknüpfung zwischen genannten Verfolgungsgründen und der Strafverfolgung wegen Verweigerung des Militärdienstes. Dies ergibt sich aus der Rechtspre-



chung des EuGH vom 19.11.2020 (Randziffer 52 ff.) Dieser Prüfpflicht ist das Bundesamt/ das Gericht vorliegend nicht ausreichend nachgekommen.

Da nach Einschätzung des EuGH (a.a.O., Rn. 61) eine starke Vermutung dafür spricht, dass die Verweigerung des Militärdienstes unter den in Art. 9 Abs. 2 e QRL genannten Voraussetzungen mit einem (...) Verfolgungsgrund in Zusammenhang steht, ist auch vorliegend und vor dem Hintergrund des hier durch den Antragsteller genannten Grundes hiervon auszugehen.

Da nach der Rechtsauffassung des EuGH (a.a.O., Rn. 60) eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass die Verweigerung des Wehrdienstes von den syrischen

Behörden unabhängig von den persönlichen (...) Gründen des Betroffenen als Akt politischer Opposition ausgelegt wird, ist dies auch vorliegend zu bejahen. Der Antragsteller hat dargelegt, dass....

c. Aufgrund dieses Vortrags ist vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 ff. AsylG, einer Verfolgungshandlung und eines darauf beruhenden Verfolgungsgrundes, auszugehen.

Weitere Informationen zum Thema Asylfolgeantrag sowie Musteranträge sind auf der Seite von Pro Asyl zu finden:

https://www.proasyl.de/praktische-links-und-informationen/

II. Personen, die einen Asylantrag gestellt haben und die noch keine Entscheidung erhalten haben

In diesem Fall muss **von Amts wegen** das Urteil des EuGH berücksichtigt werden.

Hierzu kann vorsorglich eine Stellungnahme vorgelegt werden, in der auf die Relevanz der Entscheidung des EuGH bezogen auf den vorliegenden Einzelfall hingewiesen wird. Hierzu folgende Ansatzpunkte:

- Auch die Entziehung vom Militärdienst ist als Verweigerung des Militärdienstes im Sinn des § 3 a Abs. 2 Nr. 5 AsylG anzusehen;
- Im Kontext des syrischen Bürgerkrieges erscheint nach Rechtsauffassung des EuGH (a.a.O. Rn. 37) die Wahrscheinlichkeit als sehr hoch, dass ein Wehrpflichtiger (wie der Antragsteller) unabhängig von seinem Einsatzgebiet dazu veranlasst wird, an KriegsverbrechenoderVerbrechengegendieMenschlichkeit im Sinn des § 3 Abs. 2 AsylG teilzunehmen; Dies gilt für die Dokumentation der Ereignisse in Syrien 2017. Hier kann ggf. ergänzend vorgetragen werden, wie die Bürgerkriegslage in Bezug auf die Begehung von Kriegsverbrechen unter Einsatz von Wehrpflichtigen im Fall eines abweichenden Fluchtzeitpunkts war;
- Es gibt eine <u>Prüfpflicht der Behörde</u> im Hinblick auf die Plausibilität des Bestehens einer Verknüpfung zwischen den genannten Verfolgungsgründen und der Strafverfolgung wegen Verweigerung des Militärdienstes; keine Beweislast des Antragstellers. Dieser hat lediglich Anhaltspunkte vorzutragen, denen die Behörde im Rahmen ihrer Prüfpflicht nachzugehen hat (EuGH a.a.O. 53ff.);
- Es gilt das Vorliegen einer starken Vermutung für einen Zusammenhang zwischen Verfolgungshandlung (Strafverfolgung o. Bestrafung) und Verfolgungsgrund (politische Überzeugung, religiöse Gründe), (EuGH a.a.O., Rn. 61);

Ggf.: Anhörung ging insofern nicht weit genug, die Behörde hatte die Pflicht, weitere Informationen zu eruieren und zu erfragen; hierzu gehören vorliegend die Umstände, unter den verweigert wurde, sich zum Militär zu melden, Angaben zu Wehrdienstentziehung weiterer Personen aus der Familie, Angaben zu Motiven für die Verweigerung, Angaben dazu, ob zusätzlich weitere Anhaltspunkte für eine befürchtete Bestrafung bestehen



III. Personen, die nach Asylantragstellung einen Bescheid erhalten haben, mit dem der subsidiäre Schutz zuerkannt wurde, der Flüchtlingsschutz jedoch abgelehnt und die hierauf eine Klage erhoben haben, über die das Verwaltungsgericht noch nicht entschieden hat

In diesem Fall steht die Entscheidung des Verwaltungsgerichts aus. Das Gericht wird ebenfalls die Entscheidung des EuGH berücksichtigen müssen.

Auch hier ist es wichtig, dass zum einen eruiert wird, was zum Aspekt Wehrdienst bereits vorgetragen wurde – in der Anhörung sowie ggf. in der Klagebegründung. Besteht eine anwaltliche Vertretung, so sollte diese kontaktiert werden.

Das Gericht hat die Aufgabe, zu prüfen, mit folgender Maßgabe:

- Auch die Entziehung vom Militärdienst ist als Verweigerung im Sinn des § 3 a Abs. 2 Nr. 5 AsylG anzusehen;
- Im Kontext des syrischen Bürgerkrieges erscheint nach Rechtsauffassung des EuGH (a.a.O. Rn. 37) die Wahrscheinlichkeit als sehr hoch, dass ein Wehrpflichtiger (wie der Kläger) unabhängig von seinem Einsatzgebiet dazu veranlasst wird, an Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinn des § 3 Abs. 2 AsylG teilzunehmen; Dies gilt für die Dokumentation der Ereignisse in Syrien 2017. Hier kann ggf. ergänzend vorgetragen werden, wie die Bürgerkriegslage in Bezug auf Kriegsverbrechen unter Einsatz von Wehrpflichtigen im Fall eines abweichenden Fluchtzeitpunkts war;

- Es besteht eine <u>Prüfpflicht des Gerichts</u> hinsichtlich der Plausibilität des Bestehens einer Verknüpfung zwischen genannten Verfolgungsgründen und der Strafverfolgung wegen Verweigerung des Militärdienstes; Anhaltspunkte sind darzulegen, es gilt jedoch <u>keine Beweislast des Klägers</u> (EuGH a.a.O. 53ff.);
- Vorliegen einer starken Vermutung für einen Zusammenhang zwischen Verfolgungshandlung (Strafverfolgung o. Bestrafung) und Verfolgungsgrund (politische Überzeugung, Religiöse Gründe), EuGH a.a.O., Rn. 61.

Ggf ergänzen.: Anhörung ging insofern nicht weit genug, die Behörde hatte die Pflicht, weitere Informationen zu eruieren und zu erfragen; hierzu gehören vorliegend die Umstände, unter den verweigert wurde, sich zum Militär zu melden, Angaben zu Wehrdienstentziehung weiterer Personen aus der Familie, Angaben zu Motiven für die Verweigerung, Angaben dazu, ob zusätzlich weitere Anhaltspunkte für eine befürchtete Bestrafung bestehen

- IV. Personen, deren Antrag auf Zuerkennung von Flüchtlingsschutz abgelehnt wurde, die hiergegen erfolglos beim VG geklagt haben und die gegen das ablehnende Urteil des VG einen Antrag beim Oberverwaltungsgericht auf Zulassung der Berufung gestellt haben
- 1. Es besteht Anwaltszwang vor dem OVG. Das bedeutet, falls kein Mandat mehr besteht, muss erneut ein*e Anwält*in beauftragt werden
- 2. Ist die Begründungsfrist abgelaufen (1 Monat nach Zustellung des Urteils des VG), muss die weitere Begründung nicht berücksichtigt werden. Tipp: Auch nach Ablauf der Begründungsfrist vortragen unter Hinweis auf den Grundsatz der Verfahrensökonomie: Da die Rechtssache noch anhängig ist, ist eine Klärung beim Gericht verfahrensrechtlich ökonomischer als die Geltendmachung durch Einleitung eines neuen Verfahrens (Asylfolgeantrag).
- 3. Läuft die Begründungsfrist noch: Die Rechtsprechung des EuGH ist kein Grund für eine Zulassung der Berufung gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG. Denn ein solcher Grund ist gegeben, wenn ein Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht. Da der EuGH in dieser Aufzählung aber nicht genannt wird, kann die Vorschrift über den Wortlaut hinaus nicht auf eine Abweichung von der Rechtsprechung des EuGH angewendet werden.

- Ein möglicher Zulassungsgrund wäre § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG, da das Urteil des EuGH eine Indizwirkung für das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung hat.
- 5. Achtung Frist für Folgeantrag:
 Sofern ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt ist und dieser abgelehnt wird, nachdem die dreimonatige Frist abgelaufen ist, innerhalb derer ein Folgeantrag gestellt werden konnte (vgl. oben B I 1 c: 19.2.21), kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des ablehnenden Beschlusses des OVG ein Folgeantrag noch gestellt werden, verbunden mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gemäß § 32 VwVfG.





V. Personen, die im Begriff sind, einen Asylantrag zu stellen (Asylerstantrag)

Der Asylantrag eines Geflüchteten aus Syrien, der seinen Antrag mit der Wehrdienstverweigerung begründet, kann mit den folgenden Erwägungen ergänzend zu den individuellen Darlegungen weiter begründet werden:

- 1. Anhörung:
- Situation in Bezug auf Wehrdienstentziehung ist detailliert darzulegen (ggf. Umstände der Einziehung oder Rekrutierung, ggf. Befehlsverweigerung, ggf. versteckter Aufenthalt, ggf. Zurückstellung, ggf. Schmiergeldzahlung zur Vermeidung der Einziehung)
- Persönliche Motive sind detailliert darzulegen (ggf. politische Haltung ggü. dem Regime Assad, ggf. religiöse Gründe, ggf. persönliche Erfahrungen)
- Befürchtete Sanktionen sind darzulegen ggf. gestützt auf eigene Erfahrungsberichte sowie ggf. auf die von nahen Verwandten, Bekannten

- 2. Hinweis zur Bürgerkriegssituation in Bezug auf die Begehung von Kriegsverbrechen durch die syrische Armee unter Einsatz von Wehrpflichtigen, s.u. 3;
- 3. Der Bürgerkrieg Aktuelle Länderinformationen:
- Bundeszentrale für politische Bildung https:// www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54705/syrien;
- Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 04.12.2020, dem sich entnehmen lässt, das fortgesetzt durch die syrische Armee Kriegsverbrechen begangen werden u.a. durch Angriffe auf die Zivilbevölkerung
- Zu Kriegsverbrechen: Amnesty International Bericht vom 11.5.2020, https://www.amnesty.de/allgemein/pressemitteilung/syrien-syrien-gezielte-angriffe-auf-krankenhaeuser-und-schulen

VI. Personen, für die ein Aufenthaltsrecht gemäß §§ 22, 23 AufenthG besteht oder für die Abschiebungsverbote gemäß §§ 60 V, VII S. 1 AufenthG festgestellt wurden und die demzufolge einen Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG haben:

Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG erlischt dieser Aufenthaltstitel, wenn ein Asylantrag gestellt wird.

Diese Personengruppe sollte daher nur nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung einen Asyl(folge)-antrag aufgrund der EuGH-Rechtsprechung stellen!



Oranienburger Str. 13-14 10178 Berlin Tel. 030-2 46 36-0 Fax 030-2 46 36-110

www.paritaet.org info@paritaet.org